

Endgültige Bedingungen

Nr. 17

vom 12. April 2010

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

**zum Basisprospekt für
strukturierte Schuldverschreibungen**

vom 8. Mai 2009

für die

**SEB Diversified Strategy Garant Anleihe
der**

SEB AG

Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Risikofaktoren	3
1.1	Schuldverschreibungsbezogene Risikofaktoren	4
1.2	Emittentenbezogene Risikofaktoren	12
2.	Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den endgültigen Bedingungen.....	16
3.	Wichtige Hinweise	17
3.1	Weitere Emissionen	17
3.2	Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen	17
3.3	Unabhängige Bewertung.....	17
3.4	Informationen von Seiten Dritter	17
3.5	Angaben in Form eines Verweises	17
4.	Verantwortliche Personen	19
5.	Informationen über die Schuldverschreibungen.....	20
5.1	Kenn-Nummern der Schuldverschreibungen.....	20
5.2	Kleinste handelbare und übertragbare Einheit	20
5.3	Anwendbares Recht	20
5.4	Verbriefung	20
5.5	Status.....	20
5.6	Fälligkeit	20
5.7	Valutierungsdatum.....	20
6.	Basiswert	21
7.	Bedingungen und Konditionen des Angebots	25
7.1	Gesamtnennbetrag und Angebotsvolumen	25
7.2	Verkauf	25
7.3	Bereithaltung des Prospekts.....	25
7.4	Verfügbarkeit von Unterlagen	25
7.5	Zahlstelle.....	25
8.	Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	26
9.	Besteuerung	33
10.	Zulassung zum Handel	34
11.	Verkaufsbeschränkungen	35
12.	Unterschriften	36

1. RISIKOFAKTOREN

*Die nachfolgenden Faktoren stellen Risikofaktoren von wesentlicher Bedeutung dar, die sich auf den Wert der SEB Diversified Strategy Garant Anleihe (die **Schuldverschreibungen**) oder auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen, auswirken. Die meisten dieser Faktoren hängen von Umständen und Ereignissen ab, deren Eintritt nicht vorhersehbar ist, und es ist der Emittentin nicht möglich, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Umstände oder Ereignisse zu treffen.*

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit der Realisierung der Risikofaktoren und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Während ihrer Laufzeit können die Schuldverschreibungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und für eine unterschiedliche Dauer von den vorstehend genannten Risiken betroffen sein. Das Risikoprofil der Schuldverschreibungen kann sich mit der Zeit ändern.

*Dem Anleger wird geraten, vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen den gesamten Basisprospekt für strukturierte Schuldverschreibungen vom 8. Mai 2009 (siehe Ziffer 2 „Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den endgültigen Bedingungen“) in Verbindung mit den vorliegenden endgültigen Bedingungen, insbesondere die für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen (die **Bedingungen**) sorgfältig zu lesen und sich mit seiner Hausbank oder anderen für Finanzanlagen geeigneten Beratern – einschließlich eines Steuerberaters – in Verbindung zu setzen. Diese Risikohinweise ersetzen keine individuelle Beratung durch die Hausbank oder andere Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein auf Grund dieser Risikohinweise getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.*

Mehrere Risikofaktoren können sich zur selben Zeit auf die Schuldverschreibungen derart auswirken, dass die Auswirkungen eines bestimmten einzelnen Risikofaktors nicht vorhersagbar sein können. Mehreren Risikofaktoren kann eine verstärkende Wirkung zukommen, die ebenfalls nicht vorhersagbar sein kann. Es kann keine Garantie dafür übernommen werden, welche Auswirkungen mehrere Risikofaktoren zusammengenommen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben können.

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Schuldverschreibungen nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen.

Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags vom Kurs des Basiswerts

Der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt maßgeblich von der Entwicklung des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts (UBS Diversified Strategy (VolCap 6%) Index, der **Index**) ab.

Wenn sich der Wert des Basiswerts positiv entwickelt, d.h. wenn der offizielle Schlusskurs des Index am Endbewertungstag den offiziellen Schlusskurs des Index am Anfänglichen Bewertungstag übersteigt, entspricht der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung EUR 1.000 multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts. Sofern sich der Wert des Basiswerts negativ entwickeln sollte, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Aufgrund der Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrages vom Kurs des Basiswerts sollte der Anleger die basiswertspezifischen Risiken beachten (siehe nachfolgenden Abschnitt „Indexbezogene

Risiken“) und vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen. Zu den basiswertspezifischen Risiken gehören auch Risiken, die die Anlejeklassen betreffen, auf die sich der Index bezieht.

1.1 Schuldverschreibungsbezogene Risikofaktoren

Geeignetheit der Anlage in die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen stellen eine möglicherweise nicht für alle Anleger geeignete Anlage dar. Jeder potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollte die Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner individuellen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine fachkundige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der im Basisprospekt oder einem etwaigen Nachtrag zum Basisprospekt enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben sowie sämtlicher in den Bedingungen der Schuldverschreibungen enthaltenen Angaben vorzunehmen,
- (b) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die Schuldverschreibungen sowie deren Auswirkungen auf sein Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage bewerten zu können,
- (c) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle bei Realisierung der Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen entstehenden Verluste tragen zu können,
- (d) über ein gründliches Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen verfügen und mit dem Verhalten des den Schuldverschreibungen als Basiswert zugrundeliegenden Index und den dem Index zugrundeliegenden Bestandteilen vertraut sein, und
- (e) (selbst oder mit der Unterstützung eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien wirtschaftlicher, zinssatzbezogener und anderer Faktoren einzuschätzen, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, auswirken können.

Indexbezogene Risiken

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen wird auf der Grundlage des Werts bzw. der Wertentwicklung des UBS Diversified Strategy (VolCap 6%) Index (der **Index**) ermittelt. Der Index wird von der UBS AG (**UBS**) als Indexsponsor berechnet und wird auf Seite 21 näher beschrieben. Der Index besteht aus folgenden **Referenzindizes**: (i) UBS Short Term Rate Automated Strategy Index (der **Straus-Index**), (ii) UBS Commodity Portfolio Algorithmic Strategy System Index (der **Comm-PASS-Index**), (iii) UBS Gold Strategy Index (der **GSI-Index**), (iv) UBS V24 Carry Index (der **V24-Index**), (v) UBS Risk Adjusted Dynamic Alpha RADA Strategy ER Index (der **RADA-Index**) und (vi) UBS Constant Maturity Commodity Investment CMCI Essence T10 ER Index (der **CMCI-Index**).

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen kann mit ähnlichen Marktrisiken verbunden sein wie eine direkte Anlage in die dem Index bzw. den Referenzindizes zu Grunde liegenden Werte und potenzielle Anleger sollten entsprechenden Rat einholen.

Die Wertentwicklung des Index in der Vergangenheit sollte nicht als Anhaltspunkt für die künftige Wertentwicklung des Index während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden.

Index-Anpassungsereignisse

Die Schuldverschreibungen können in Folge eines Index-Anpassungsereignisses vorzeitig rückzahlbar sein. Ein Index-Anpassungsereignis liegt vor, wenn:

- (a) der Indexsponsor den betreffenden Index nicht berechnet oder veröffentlicht,
- (b) die Berechnungsmethode für den betreffenden Index wesentlich von der ursprünglich vorgesehenen Methode abweicht, oder
- (c) der betreffende Index dauerhaft eingestellt wird und kein Nachfolgeindex verfügbar ist.

Bei einer solchen vorzeitigen Rückzahlung erhalten die Schuldverschreibungsinhaber einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Höhe des angemessenen Marktpreises der Schuldverschreibungen. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag kann niedriger sein als der ursprünglich von dem Anleger eingesetzte Betrag und im ungünstigsten Fall sogar Null betragen.

Bestimmungen in Bezug auf einen Unterbrechungstag

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen sehen die Anwendbarkeit von Bestimmungen über einen Unterbrechungstag vor. Danach kann die Emittentin feststellen, dass ein Ereignis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingetreten ist, das einen Unterbrechungstag auslöst. Eine solche Feststellung kann sich auf den Bewertungszeitpunkt und somit auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken und zu einer verzögerten Abwicklung der Schuldverschreibungen führen.

Faktoren, die den Index beeinflussen

Künftige Anleger in die Schuldverschreibungen sollten mit Anlagen in den weltweiten Kapitalmarkt sowie mit Derivaten und den Basiswerten des Index sowie mit dem Index im Allgemeinen vertraut sein. Änderungen des Indexstandes können zu plötzlichen und erheblichen Schwankungen des Wertes der Schuldverschreibungen führen. Der Stand des Index kann im Lauf der Zeit schwanken und in Abhängigkeit von einer Reihe von Faktoren, wie (jedoch nicht hierauf beschränkt) den Entwicklungen an den weltweiten Rohstoff-, Zins-, Währungs- und Aktienmärkten steigen oder fallen. Die Wertentwicklung des Index hängt insbesondere von der Fähigkeit der Algorithmen der Referenzindizes ab, die Schwankungen an den weltweiten Rohstoff-, Zins-, Währungs- und Aktienmärkten zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag und dem Endbewertungstag (jeweils wie in den Bedingungen bestimmt) vorherzusehen und abzubilden. Schwankungen der Referenzindizes sind unsicher und Schwankungszyklen können zu unvorhersehbaren Zeiten auftreten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass diese Schwankungen mithilfe des Algorithmus richtig vorhergesehen werden können oder dass Renditen erzielt werden.

Hebel-Risiko

Der Index nutzt ein gehebeltes Engagement in der Wertentwicklung der Referenzindizes. Durch dieses gehebelte Engagement werden sowohl die Verluste als auch die Gewinne dieser Indexstrategie erhöht.

Neugewichtungsrisiko

Der Index besteht aus sechs gleich gewichteten Referenzindizes. Entwickelt sich ein solcher Referenzindex oder entwickeln sich mehrere dieser Referenzindizes negativ, wird der Index am Ende jeder Periode neu gewichtet, wobei jeder Referenzindex gleich gewichtet wird. Hält die

negative Wertentwicklung des Referenzindex am nächsten Neugewichtungstag an, wird der Korb erneut gleichmäßig neu gewichtet. Infolgedessen kann die anhaltende negative Wertentwicklung eines Referenzindex oder mehrerer Referenzindizes den Wert und den Stand des Index wesentlich und nachteilig beeinflussen.

Zusätzliche Risiken in Bezug auf die Referenzindizes

Der Stand des Index basiert auf den Ständen der Referenzindizes. Daher beeinflussen mit den Referenzindizes verbundene Risiken den Stand des Index und folglich den Rückzahlungsbetrag, den die Anleger bei Fälligkeit oder vorzeitiger Rückzahlung auf die Schuldverschreibungen erhalten. Bestimmte Risiken in Bezug auf die Referenzindizes sind in den folgenden Abschnitten aufgeführt und sollen als Hinweis auf die hiermit verbundenen Risiken dienen; die Aufzählung ist nicht als abschließend zu betrachten.

Geht ein Referenzindex eine Short-Position (d.h. eine Position, bei der er von sinkenden Preisen profitiert) in einem bestimmten Referenzindexbestandteil ein, ist das potenzielle Verlustrisiko unbegrenzt, da der Wert des betreffenden Referenzindexbestandteils theoretisch unbegrenzt steigen könnte. Der Stand des betreffenden Referenzindex könnte somit auf null fallen.

Rohstoffe: Bei den Referenzindexbestandteilen des Comm-PASS-Index, des CMCI-Index und des GSI-Index handelt es sich um Rohstoffe. Zu den mit Rohstoffen verbundenen Risiken zählen folgende:

- Die Volatilität an den Rohstoffmärkten ist hoch. Die Volatilität ist das Maß der Veränderung einer bestimmten Variablen, bei der es sich im Fall der Referenzindizes um den Stand dieser Referenzindizes handelt, im Lauf der Zeit. Der Wert eines volatileren Index wird wahrscheinlich öfter und stärker steigen oder fallen als der eines weniger volatilen Index.
- Der mit dem Referenzindex im Zusammenhang stehende Handel mit Futures-Kontrakten ist spekulativ und kann äußerst volatil sein. Die Marktpreise der physischen Rohstoffe, die den im Referenzindex enthaltenen Futures-Kontrakten zugrunde liegen, können aufgrund zahlreicher Faktoren innerhalb kurzer Zeit schwanken. Diese Faktoren können den Stand des Referenzindex und den Marktwert der Schuldverschreibungen auf verschiedene Art und Weise beeinflussen, und verschiedene Faktoren können zu Schwankungen des Wertes verschiedener in dem Referenzindex enthaltener Rohstoffe und der Volatilitäten ihrer Preise in unterschiedliche Richtungen und in unterschiedlichem Ausmaß führen.
- Die Rohstoffe, die den im Comm-PASS-Index und im CMCI-Index enthaltenen Futures-Kontrakten zugrunde liegen, sind auf eine eingeschränkte Anzahl von Sektoren konzentriert, insbesondere Energie, landwirtschaftliche Güter und Industriemetalle. Der Index unterliegt den Schwankungen in den im Comm-PASS-Index und im CMCI-Index umfassten Rohstoffsektoren.
- Der einzige Rohstoff, der den im GSI-Index enthaltenen Futures-Kontrakten zugrunde liegt, ist Gold, so dass der Stand des GSI-Index den Schwankungen des Goldpreises unterliegt.
- Über ein Drittel der Rohstoffe des CMCI-Index stammen aus dem Energiesektor, so dass ein anhaltender Rückgang dieser Rohstoffe negative Auswirkungen auf den Stand des CMCI-Index hätte, wodurch wiederum die Höhe des Rückzahlungsbetrags und der Wert der Schuldverschreibungen beeinflusst würden. Ca. 20% der im CMCI-Index enthaltenen Rohstoffe sind Rohöle und Heizöl. Dementsprechend würde sich ein Rückgang des Wertes dieser Rohstoffe nachteilig auf den Stand des CMCI-Index und die Höhe des Rückzahlungsbetrags auswirken. Technologische Fortschritte oder die Entdeckung neuer Ölreserven könnten zu einer Steigerung der weltweiten Ölproduktion und einem entsprechenden Rückgang des Rohölpreises führen. Darüber hinaus könnten die weitere Entwicklung und gewerbliche Nutzung alternativer

Energiequellen, wie Solar- oder Windenergie oder Erdwärme, zu einer sinkenden Nachfrage nach Rohölprodukten und niedrigeren Preisen führen. Wird der CMCI-Index nicht in einer Art und Weise angepasst, durch die die Konzentration bestehender Energiekontrakte im CMCI-Index abgeschwächt oder beseitigt wird oder durch die der CMCI-Index erweitert wird, um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, könnten der Stand des CMCI-Index und der Rückzahlungsbetrag infolgedessen sinken, wodurch ein Rückgang des Wertes der Schuldverschreibungen verursacht würde.

Einige der Referenzindizes bilden Anlagestrategien ab, die auf bestimmten Trendverhalten von bestimmten Anlagetypen basieren. Der durch die jeweilige Strategie identifizierte Trend könnte unter Umständen nicht anhalten, wodurch die Strategie ihr Ziel möglicherweise nicht erreichen könnte und ein Rückgang des Standes des betreffenden Referenzindex und somit des Standes des Index verursacht würde. Das könnte wiederum zu einem Sinken des Rückzahlungsbetrags führen.

Währungen: Die Bestandteile des V24-Index sind Währungen. Devisenmärkte können sehr volatil sein. Wesentliche Veränderungen, wie Veränderungen in der Liquidität und bei Kursen, können an Devisenmärkten innerhalb sehr kurzer Zeit auftreten. Wechselkursrisiken umfassen (ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein) das Konvertibilitätsrisiko, das Risiko einer mangelnden Übertragbarkeit, Marktvolatilität und die mögliche Einflussnahme ausländischer Regierungen durch Regulierung lokaler Märkte, ausländischer Investitionen oder bestimmter Transaktionen in der Fremdwährung. Diese Faktoren könnten die Werte der zugrunde liegenden Devisentermingeschäfte und folglich den Stand des V24-Index beeinflussen. Unterschiedliche Faktoren könnten zu Schwankungen der Werte der V24-Indexbestandteile und der Volatilität ihrer Preise in unterschiedliche Richtungen und in unterschiedlichem Ausmaß führen.

Aktien: Die Wertentwicklung des RADA-Index unterliegt den mit Anlagen in Aktien verbundenen Risiken. Bei dem RADA-Index könnten Barbestände gehalten werden, und der RADA-Index könnte von den Schwankungen der auf einen solchen Barbestand vereinnahmten Zinsen beeinflusst werden. Der RADA-Index verwendet den Stand des UBS Dynamic Equity Risk Indicator, um das Engagement im EURO STOXX 50-Index und in Bargeld zu bestimmen. Der UBS Dynamic Equity Risk Indicator soll dazu dienen, Marktrisiken zu identifizieren, und es besteht das Risiko, dass er möglicherweise bei der zeitnahen Identifizierung künftiger Marktstimmungen hinsichtlich Risiken nicht effizient ist, was zu einer negativen Wertentwicklung des RADA-Index und somit des Index führen könnte, wodurch wiederum der Rückzahlungsbetrag und der Wert der Schuldverschreibungen sinken könnte.

Es bestehen Unsicherheiten bezüglich des Index aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit historischer Informationen

Der Index wird erst seit einer begrenzten Zeit verwendet. Man kann daher zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststellen, ob oder in welchem Umfang der Index seine Ziele erreichen wird. Es ist nicht sicher, wie erfolgreich die UBS bei der Erreichung ihrer Ziele in Bezug auf den Index in der Praxis sein wird.

Änderungen, die die Zusammensetzung und Berechnung des Index betreffen, werden den Wert der Schuldverschreibungen und den Rückzahlungsbetrag beeinflussen

Der Index und die Referenzindizes werden von der UBS berechnet und verwaltet. Die UBS verfügt als Indexsponsor über einen erheblichen Ermessensspielraum hinsichtlich der Zusammensetzung und Methodik des Index und der Referenzindizes, einschließlich, in Bezug auf den Index, der Hinzunahme, Herausnahme oder Gewichtungen der Referenzindizes im Index und, in Bezug auf die Referenzindizes, der Bestandteile der Referenzindizes; all das könnte den Index beeinflussen und könnte daher auch etwaige Rückzahlungsbeträge für die Schuldverschreibungen und den Marktwert der Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit beeinflussen.

Der Indexsponsor ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Emittentin oder der Schuldverschreibungsgläubiger bei der Neugewichtung oder der Vornahme anderer Änderungen am Index oder an den Referenzindizes zu berücksichtigen. Der auf die Schuldverschreibungen zahlbare Betrag und ihr Marktwert könnten auch betroffen sein, wenn die UBS nach ihrem alleinigen Ermessen den Index oder einen Referenzindex oder die Veröffentlichung des Index oder eines Referenzindex einstellt oder aussetzt; in diesem Fall könnte es schwierig werden, den Marktwert der Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Maßnahmen des Indexsponsors könnten zu einer Änderung des Indexstandes führen

Die UBS ist als Indexsponsor für die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstandes nach Maßgabe der im Abschnitt "*Beschreibung des Index*" ("*Description of the Index*") beschriebenen Methodik verantwortlich. Der Indexsponsor kann nach seinem alleinigen Ermessen die zur Berechnung des Indexstandes verwendete Methodik ändern (oder er kann als Indexsponsor der Referenzindizes die zur Berechnung des Standes eines Referenzindex verwendete Methodik ändern), wie er es für angemessen hält.

Funktion des Indexsponsors

Der Indexsponsor gehört zu einem Konzern, der Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringt, durch die sich Interessenkonflikte und mit einander in Konflikt stehende Pflichten ergeben können. Nichts wird den Indexsponsor oder eines seiner verbundenen Unternehmen davon abhalten oder daran hindern, sowohl als Market Maker und Broker, im eigenen Namen und im Namen anderer oder auf andere Weise mit der oder für die Emittentin oder mit der oder für die Berechnungsstelle, ihre(n) verbundenen Unternehmen, mit ihnen verbundene(n) Kunden und/oder andere(n) Kunden oder Anleger(n) zu handeln, unabhängig davon, ob für Rechnung des Indexsponsors oder in der Beziehung zwischen dem Indexsponsor und der Emittentin oder der Berechnungsstelle, ihren verbundenen Unternehmen, mit ihnen verbundenen Kunden und/oder anderen Kunden oder Anlegern. Weder der Indexsponsor noch eines seiner verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, der Emittentin oder der Berechnungsstelle oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gegenüber nicht-öffentliche Informationen offenzulegen, die er bzw. es im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für andere Personen, der Durchführung von Transaktionen (für eigene oder für deren Rechnung oder auf andere Art und Weise) oder im Rahmen der sonstigen Ausführung seiner oder ihrer Geschäfte erhalten hat, oder diese Information zu ihrem Nutzen zu verwenden. Wenn ein Geschäftsführungsmitglied, ein leitender Angestellter oder ein Mitarbeiter des Indexsponsors oder eines seiner verbundenen Unternehmen zu irgendeinem Zeitpunkt in den Besitz von vertraulichen Informationen der anderen Partei gelangt, wird das den Indexsponsor oder seine verbundenen Unternehmen nicht davon abhalten, für andere Personen Dienstleistungen zu erbringen oder andere Transaktionen (auf eigene Rechnung oder auf andere Art und Weise) in Bezug auf die Emittentin oder die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen durchzuführen oder für andere Personen zu handeln, deren Interessen den Interessen der Emittentin oder der Berechnungsstelle oder der Interessen eines ihrer verbundenen Unternehmen zuwiderlaufen. Weder der Indexsponsor noch eines seiner verbundenen Unternehmen ist verpflichtet, der Emittentin oder der Berechnungsstelle gegenüber Informationen offenzulegen oder zu berücksichtigen, deren Offenlegung gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine Pflichtverletzung oder einen Vertrauensbruch gegenüber einer anderen Person darstellen würde oder könnte. Der Indexsponsor oder seine verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Zahlungen, Vergütungen, Gewinne oder Leistungen zu behalten, die in Bezug auf eine der vorgenannten Angelegenheiten oder in ihrer Folge anfallen oder entstehen.

Kein Einfluss der Emittentin auf die Zusammensetzung des Index

Die Emittentin hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Index. Eine Veränderung der Zusammensetzung kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Index auswirken.

Dem Indexsponsor steht es grundsätzlich frei, Veränderungen der Indexzusammensetzung oder der Berechnung vorzunehmen, die sich negativ auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit auswirken können, oder die Berechnung des Index dauerhaft einzustellen, ohne einen Nachfolgeindex aufzulegen. In letzterem Fall kann es zu einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen und gegebenenfalls zur Realisierung eines Wertverlusts kommen.

Beeinträchtigung des Indexwerts durch Zusammensetzungsgebühren

Bei Änderungen der Indexzusammensetzung fallen möglicherweise Zusammensetzungsgebühren an, die den Wert des den Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Index und damit auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie den Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit vermindern. Dabei können gegebenenfalls durch den Einsatz von Instrumenten, die einen Bestandteil des jeweiligen Index abbilden und die üblicherweise im Markt zur Absicherung des Kaufs und Verkaufs des Indexbestandteils benutzt werden, höhere Zusammensetzungsgebühren anfallen als bei einer Direktanlage.

Keine laufend aktualisierte Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Selbst wenn die Zusammensetzung des den Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Index auf einer Internetseite oder in anderen Medien veröffentlicht werden sollte, entspricht die dort angegebene Indexzusammensetzung möglicherweise nicht immer der aktuellen tatsächlichen Zusammensetzung des Index. Eine aktualisierte Zusammensetzung des Index kann möglicherweise erst mit einiger, gegebenenfalls monatelanger Verzögerung veröffentlicht werden.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF BESTIMMTE AUSSTATTUNGSMERKMALE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin verfügt über ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn, wie in § 6 und § 7 der Emissionsbedingungen näher beschrieben, bestimmte Ereignisse bezüglich des Basiswerts eintreten (z.B. ein Index-Anpassungsereignis). Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht zudem auch dann, wenn die Erfüllungen der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder aus damit verbundenen Absicherungsvereinbarungen rechtswidrig werden. Bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag, sofern in den Bedingungen nicht anders bestimmt, dem Marktwert der Schuldverschreibungen zu einem in den Bedingungen bestimmten Zeitpunkt und wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelt. Dieser Rückzahlungsbetrag im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann geringer sein als der Verkaufspreis bzw. der Rückzahlungsbetrag, den die Anleger ohne eine außerordentliche Kündigung erhalten würden. Zudem kann sich der Zeitpunkt der Rückzahlung bei Eintritt eines Unterbrechungstags verschieben.

Bei der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts entsteht ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen

Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Der in den Bedingungen vorgesehene Kapitalschutz bezieht sich nur auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen. Etwaige Ausgabeaufschläge oder sonstige Gebühren werden vom Kapitalschutz nicht berücksichtigt. Erwirbt ein Anleger Schuldverschreibungen zu einem höheren Preis, bezieht sich der Kapitalschutz nur auf den geringeren Nennbetrag.

Des Weiteren greift der Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit, wenn es nicht zu einer Kündigung kommt. Der Rückzahlungsbetrag im Falle einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung kann erheblich geringer sein als der Betrag, der am Ende der Laufzeit auf Grund des Kapitalschutzes mindestens zu leisten wäre.

ALLGEMEINE MIT SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDENE RISIKEN

Wertminderung durch Transaktionskosten

Bei ihrer Anlageentscheidung sollten potenzielle Erwerber die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen. Provisionen und andere Transaktionskosten führen dazu, dass auch bei einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Verkaufspreises Verluste anfallen. Ferner vermindern die Transaktionskosten potenzielle Erträge aus den Schuldverschreibungen. Die Kostenbelastungen durch Transaktionskosten wirken sich bei einem niedrigen Transaktionswert besonders negativ aus. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko eines Vermögensverlusts erhöht sich, wenn der Erwerb von Schuldverschreibungen über Kredit finanziert wird. In diesem Fall muss, wenn sich der Markt entgegen den Erwartungen entwickelt, nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen werden, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden.

Absicherungsgeschäfte durch Schuldverschreibungsinhaber

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zu Grunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Geschäfte der Emittentin in Bezug auf Basiswerte

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den Basiswert (einschließlich auf den Basiswert bezogene Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert oder damit verbundene Derivate abschließen. Im Zusammenhang mit diesen Geschäftsaktivitäten können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen Geschäfte tätigen, die sich möglicherweise auf den Marktpreis, die

Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen auswirken und den Interessen der Schuldverschreibungsinhaber zuwiderlaufen können.

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Handel in Schuldverschreibungen

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen bildet. In einem illiquiden Markt können Anleger die Schuldverschreibungen möglicherweise überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit bzw. zu einem angemessenen Marktpreis veräußern.

Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem geplanten Emissionsvolumen liegt. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.

Es besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Bei Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

Preisbildung

Obleich Angebot und Nachfrage in bestimmten Konstellationen entscheidende oder zumindest mitentscheidende Preisbildungsfaktoren sein können, orientieren sich diese Kurse der Schuldverschreibungen im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren regelmäßig nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Sofern ein Market Maker im Rahmen des Freiverkehrhandels oder ein Wertpapierhändler außerhalb des Freiverkehrs An- und Verkaufskurse stellt, werden die Kurse regelmäßig auf Grund eines nach internen Preisberechnungssystemen ermittelten Werts (modelltheoretischer Wert) der Schuldverschreibungen und/oder auf Grundlage von Kosten, die vom Market Maker oder anderen Wertpapierhändlern zur Absicherung ihrer Geschäfte mit den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, berechnet. Die Absicherungskosten können bei einer hohen Nachfrage nach Schuldverschreibungen bzw. bei einer großen Anzahl angekaufter Schuldverschreibungen möglicherweise höher ausfallen als bei einer geringen Nachfrage bzw. einer geringen Anzahl angekaufter oder zum Ankauf angebotener Schuldverschreibungen. Die möglicherweise gestellten Kurse müssen dem vom Market Maker ermittelten modelltheoretischen Wert der Schuldverschreibungen nicht entsprechen.

Anleger sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert ihrer Schuldverschreibungen überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können, wenn solche Kursentwicklungen auf Absicherungsgeschäfte des Market Maker einen erheblichen Einfluss haben.

Steuern

Alle Steuern oder sonstige Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Schuldverschreibungsinhabern anfallen, sind von den

Schuldverschreibungsinhabern zu tragen. Die Emittentin wird den Schuldverschreibungsinhabern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Interessenkonflikte

Da die Emittentin gemäß den Bedingungen die Funktion der Berechnungsstelle übernimmt, können Interessenkonflikte zwischen der Berechnungsstelle und den Schuldverschreibungsinhabern bestehen, einschließlich Interessenkonflikte, die sich auf Feststellungen und Bewertungen der Berechnungsstelle bezüglich der Höhe des Rückzahlungsbetrags auswirken können.

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert Geschäftsbeziehungen unterhalten oder zukünftig Geschäftsbeziehungen aufnehmen (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, als Kreditgeber, Verwahrstelle, Risikomanagement- und Beratungsunternehmen sowie Anbieter von Bankdienstleistungen) und werden jeweils Handlungen und Maßnahmen, die sie zum Schutz ihrer Interessen aus diesen Beziehungen für erforderlich oder zweckdienlich halten, ohne Berücksichtigung der Folgen für einen Schuldverschreibungsinhaber vornehmen bzw. einleiten.

1.2 Emittentenbezogene Risikofaktoren

Der Anleger trägt auch das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtert oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die Emittentin deshalb die gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen nicht erfüllen kann. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (Erwerbspreis und sonstige mit dem Kauf verbundene Kosten). Eine Absicherung gegen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH besteht für die unter diesem Prospekt emittierten Schuldverschreibungen nicht.

Die nachfolgenden Risiken können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen. Die meisten dieser Risiken hängen von Umständen und Ereignissen ab, deren Eintritt nicht vorhersehbar ist, und es ist der Emittentin nicht möglich, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Umstände oder Ereignisse zu treffen.

Kreditrisiko

Die finanzielle Situation der Emittentin kann sich dadurch verschlechtern, dass Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht nachkommen, auch wenn die Emittentin bereits ihre Leistungen zum Beispiel in Form von liquiden Mitteln, Wertpapieren oder Dienstleistungen erbracht hat. Dieses Kreditrisiko betrifft Ansprüche gegenüber Firmenkunden, Banken, Finanzinstituten, öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen. In Bezug auf die Emittentin stellt das Kreditrisiko das größte Einzelrisiko dar. Das Kreditrisiko als solches lässt sich wiederum in drei Arten unterteilen: das Ausfallrisiko, das Länderrisiko und das Liquidationsrisiko.

- **Ausfallrisiko**

Das Ausfallrisiko ist die am häufigsten vorkommende Kreditrisikoart. Ein Ausfallrisiko realisiert sich, wenn die Kreditnehmer oder andere Vertragspartner der Bank nicht in der Lage sind, ihren vertraglichen Zahlungspflichten nachzukommen.

- **Länderrisiko und makroökonomisches Risiko**

Im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten der Emittentin handelt es sich bei dem Länderrisiko um eine Risikoart, die zu Verlusten in bestimmten Ländern führen kann, unter anderem auch aus den nachstehend aufgeführten Gründen: der Möglichkeit einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Gesamtsituation, von politischen und gesellschaftlichen Unruhen, von Verstaatlichungen und Enteignungen sowie der Nichtanerkennung von Auslandsschulden. Des Weiteren beinhaltet das Länderrisiko das Risiko, dass Vertragspartner aufgrund eines unmittelbaren staatlichen Eingriffs nicht in der Lage sind, Vermögenswerte an Parteien zu übertragen, deren Wohn- bzw. Geschäftssitz sich nicht in diesem Staat befindet (Übertragungsrisiko).

- **Liquidationsrisiko**

Ein Liquidationsrisiko realisiert sich, wenn im Zusammenhang mit liquiden Mitteln, Schuldverschreibungen, Aktien bzw. Anteilen und/oder sonstigen Wertpapieren geschuldete Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen. Es entsteht im Falle des Scheiterns der Glattstellung bzw. der Abwicklung einer Transaktion.

Liquiditätsrisiko

Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin auf Grund fehlender Liquidität ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Die Liquidität kann unter anderem dadurch beeinträchtigt werden, dass die Emittentin Handelspositionen auf Grund unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko der Emittentin besteht darin, dass unerwartete finanzielle Verluste oder Reputationsverluste (die mittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Emittentin und/oder den Wert der von ihr begebenen Wertpapiere haben können) durch interne oder externe Einflussfaktoren wie z.B. Ausfälle von Datenverarbeitungssystemen, fehlerhafte Prozesse, Organisations-, Struktur-, und Kontrollschwächen, Unterschlagungen, menschliches Versagen, kriminelle Handlungen, Umsetzungsmängel bei gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie Rechtsrisiken aus vertraglichen Vereinbarungen und der geplanten neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung entstehen können.

Marktrisiko

Beim Eingehen von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Fremdkapital- und Devisenmärkten werden Einschätzungen und Vorhersagen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen vorgenommen. Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen hängen von Marktpreisen und der Kursentwicklung ab. Komplexere Transaktionen werden durchgeführt, um von Kursveränderungen und Preisunterschieden zu profitieren. Wenn sich die Preise in eine andere Richtung entwickeln als von der Emittentin angenommen, können Verluste eintreten, die möglicherweise negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken in Bezug auf die Finanzmärkte und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Seit 2007 sind die internationalen Kapitalmärkte anhaltend starken Schwankungen ausgesetzt, die mit einer hohen Marktvolatilität und einer verminderten Liquidität einhergehen. Die Verwerfungen der letzten Zeit haben zu einer drastischen Verringerung der verfügbaren Finanzierungsmittel geführt, infolge derer sich nun einige Finanzinstitute mit Finanzierungsproblemen konfrontiert sehen. Darüber hinaus verzeichnen die Volkswirtschaften vieler Staaten, einschließlich Deutschland, dem wichtigsten Markt der Emittentin, mittlerweile ein negatives Wirtschaftswachstum. Wie lange

diese Situation anhalten wird bzw. inwieweit die Vermögenswerte und die Geschäftstätigkeiten der Bank hierdurch beeinträchtigt werden, lässt sich schwer vorhersagen. Auch lässt sich nicht vorhersagen, welche strukturellen und/oder aufsichtsrechtlichen Änderungen sich aus der gegenwärtigen Marktsituation ergeben bzw. ob sich solche Änderungen wesentlich nachteilig auf die Bank auswirken werden. Sollten sich die aktuelle Marktsituation und die Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder jeweils über längere Zeit anhalten, so könnte dies auch eine Verringerung der verfügbaren Finanzierungsmittel, eine Verschlechterung der Kreditqualität sowie einen Anstieg bei Kreditausfällen und notleidenden Krediten nach sich ziehen und somit das Rating, das Geschäft und das Betriebsergebnis der Bank beeinträchtigen.

Allgemeines Geschäftsrisiko und Wettbewerb

Die Emittentin ist allgemeinen Geschäftsrisiken ausgesetzt, die dazu führen können, dass sich Änderungen des Wirtschaftsklimas einschließlich der Marktbedingungen, des Kundenverhaltens und des technischen Fortschritts nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Änderungen der Marktbedingungen können die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen der Emittentin möglicherweise stark sinken oder sogar vollends zum Erliegen kommen lassen. Das Kundenverhalten könnte sich dahingehend ändern, dass immer mehr Kunden zu Wettbewerbern wechseln. Dieses Risiko ist besonders hoch, da bei den von der Emittentin angebotenen Arten von Bankgeschäften, Produkten und sonstigen Dienstleistungen ein starker Wettbewerb herrscht. Die Intensität dieses Wettbewerbs wird durch die Verbrauchernachfrage, technische Änderungen, Konsolidierungseffekte, aufsichtsrechtliche Maßnahmen und weitere Faktoren beeinflusst. Die Emittentin rechnet mit einer weiteren Intensivierung des Wettbewerbs, da aus der anhaltenden Fusionswelle im Finanzdienstleistungssektor größere Unternehmen mit einer verbesserten Kapitalausstattung hervorgehen, die in der Lage sind, ihren Kunden eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen zu günstigeren Preisen anzubieten. Darüber hinaus haben der technische Fortschritt und die Zunahme des E-Commerce Anbietern von Finanzprodukten, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute handelt, die Möglichkeit eröffnet, Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die bislang eher von den Kreditinstituten angeboten wurden. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, eine attraktive und gewinnbringende Produkt- und Dienstleistungspalette anzubieten, könnte sie Marktanteile einbüßen bzw. Verluste auf einigen oder sogar allen Geschäftsfeldern erleiden. Darüber hinaus könnte sich durch eine Konjunkturabschwächung in Deutschland ein zusätzlicher Wettbewerbsdruck aufbauen, beispielsweise durch einen größeren Preisdruck und geringere Geschäftsvolumina für die Emittentin und ihre Wettbewerber.

Aufsichtsrechtliche Änderungen

Die Emittentin unterliegt den Bank- und Finanzdienstleistungsgesetzen sowie der Aufsicht bzw. Überwachung durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bank- und Finanzdienstleistungsgesetze, -vorschriften und -richtlinien, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin derzeit regeln, können sich jederzeit dahingehend ändern, dass sie sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht oder scheint es der Emittentin nicht zu gelingen, angemessen auf diese Änderungen oder Maßnahmen zu reagieren, so könnte ihre Reputation Schaden nehmen, und sie könnte einem zusätzlichen rechtlichen Risiko ausgesetzt sein.

Systemisches Risiko

Befürchtete oder tatsächliche Zahlungsausfälle eines Finanzinstituts könnten zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Zahlungsausfällen weiterer Finanzinstitute führen, da viele Finanzinstitute aufgrund ihrer Kredit-, Handels-, Clearing- und sonstigen Geschäftsbeziehungen untereinander im Hinblick auf ihre Solvenz in hohem Maße voneinander abhängig sein können. Dieses Risiko, das zuweilen als "systemisches Risiko" bezeichnet wird, kann sich nachteilig auf Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierhandelsunternehmen

und Börsen auswirken, mit welchen die Emittentin tagtäglich zu tun hat, und könnte sich auch nachteilig auf die Emittentin selbst auswirken.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Diese endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 8. Mai 2009 zu lesen. Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich aus dem Basisprospekt und den endgültigen Bedingungen zusammen. Der Basisprospekt wird bei der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main kostenlos zur Verfügung gestellt.

Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht.

3. WICHTIGE HINWEISE

3.1 Weitere Emissionen

Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts Schuldverschreibungen verschiedener Serien begeben. Zudem ist die Emittentin berechtigt, nach Emission einer Serie von Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen zu identischen Bedingungen zu begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer Serie.

3.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emittentin andere als die im Basisprospekt oder den endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgend einem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "*Verkaufsbeschränkungen*" (Ziffer 11) verwiesen.

3.3 Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin und der Werthaltigkeit des Basiswerts machen.

3.4 Informationen von Seiten Dritter

Sofern in den endgültigen Bedingungen Angaben von Seiten Dritter übernommen werden, werden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es werden - soweit dies der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden jeweils dort angegeben, wo Informationen von Seiten Dritter in die endgültigen Bedingungen übernommen werden.

3.5 Angaben in Form eines Verweises

Die Darstellung der Finanzinformationen der Emittentin in Ziffer 14.8 des Basisprospekts erfolgt durch Verweis auf folgende Dokumente, welche im Wege des Verweises (§ 11 WpPG) einbezogen werden:

- Für das Jahr 2007: Ziffer 14.13 und 14.14 (Seite 93 bis 217 (einschließlich)) des Basisprospekts der SEB AG für strukturierte Schuldverschreibungen vom 13. Mai 2008;
- Für das Jahr 2008: Ziffer 15 (Seite 183 bis 314 (einschließlich)) des Euro 7,000,000,000 Debt Issuance Programme der SEB AG vom 7. Mai 2009.

Der Basisprospekt der SEB AG für strukturierte Schuldverschreibungen vom 13. Mai 2008 sowie das Euro 7,000,000,000 Debt Issuance Programme der SEB AG vom 7. Mai 2009 werden während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts von der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

4. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die SEB AG (die **Emittentin**) übernimmt gemäß § 5 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt dieser auf der Grundlage des Basisprospekts festgesetzten endgültigen Bedingungen (die **endgültigen Bedingungen**). Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Sie erklärt ferner gemäß der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass ihres Wissens nach die in diesen endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussagen der endgültigen Bedingungen wahrscheinlich verändern können.

5. INFORMATIONEN ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

5.1 Kenn-Nummern der Schuldverschreibungen

ISIN: DE000SEB1C45

WKN: SEB1C4

5.2 Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Die kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000, wobei die Notierung in Prozent vom Nennbetrag erfolgt (Prozentnotiz).

5.3 Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

5.4 Verbriefung

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Inhaberpapiere, die durch eine Inhabersammelurkunde verbrieft werden. Die Inhabersammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt.

Es werden keine effektiven Schuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an einer Inhabersammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

5.5 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

5.6 Fälligkeit

14. März 2014

5.7 Valutierungsdatum

30. Juni 2010

6. BASISWERT

Informationen über den Index

Bezeichnung des Index:

UBS Diversified Strategy (VolCap 6%) Index (der **Index**)

Beschreibung des Index:

Die nachfolgende Beschreibung des UBS Diversified Strategy (VolCap 6%) und der Referenzindizes basiert auf den Indexregeln der UBS AG als Indexsponsor des Index und auch der Referenzindizes. Ausführlichere Informationen zur Berechnung des Index und der Referenzindizes sind den jeweiligen (nur in englischer Sprache verfügbaren) Indexhandbüchern (*Index Manuals*) zu entnehmen. Anleger erhalten die Indexhandbücher in ausgedruckter Form auf Anfrage vom Indexsponsor (UBS Deutsclang AG, Bockenheimer Landstr. 2 – 4, 60306 Frankfurt am Main, Tel.: +49 69 1369 8989, Fax: +49 69 1369 8174, Email: invest@ubs.com). Die nachfolgende Indexbeschreibung wurde auf Grundlage von Informationen erstellt, die die SEB AG vom Indexsponsor erhalten hat. Die SEB AG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Informationen.

Der UBS Diversified Strategy (VolCap 6%) Index bildet die Performance von Strategien in Bezug auf Aktien, Währungen, Rohstoffe and festverzinsliche Wertpapiere ab, welche sich auf sechs UBS Strategie-Indizes (die **Referenzindizes**) mit gleicher Risikogewichtung beziehen. Jeder Referenzindex hat einen vorab festgelegten Hebel. Die Gewichtung und der Hebel des Index wird monatlich am Ende eines Kalendermonats angepasst, wobei die Volatilität des Index bei maximal 6% liegen soll. Der Index wird in US-Dollar berechnet.

Der Index und die Referenzindizes werden von der UBS AG als Indexsponsor berechnet und verwaltet. Der Index basiert zwar auf den im Indexhandbuch festgelegten Algorithmen (d.h. genau definierte Handlungsvorschriften) und Parametern und der Indexsponsor hat insoweit begrenzten Einfluss auf die Verwaltung des Index. Der Indexsponsor kann die im Indexhandbuch festgelegten Regeln jedoch ändern und verfügt somit über einen erheblichen Ermessensspielraum hinsichtlich der Zusammensetzung und Methodik des Index und der Referenzindizes, einschließlich, in Bezug auf den Index, der Hinzunahme, Herausnahme oder Gewichtungen der Referenzindizes im Index und, in Bezug auf die Referenzindizes, der Bestandteile der Referenzindizes.

Referenzindizes:

Referenzindex	Bloomberg Seite
(1) UBS Short Term Rate Automated Strategy Index (der STRAUS-Index)	UBFSTRSU Index
(2) UBS Commodity Portfolio Algorithmic Strategy System Index (der Comm-PASS-Index)	UCCP1A Index
(3) USB Gold Strategy Index (der GSI-Index)	UBFSGSI Index
(4) UBS V24 Carry Index (der V24-Index)	UBCIV24 Index
(5) UBS Risk Adjusted Dynamic Alpha RADA Strategy ER Index (der RADA-Index)	ULTARAUX Index

(6) UBS Constant Maturity Commodity Investment CMCI Essence T10 ULTAESEU Index
ER Index (der **CMCI-Index**)

STRAUS-Index

Der STRAUS-Index bildet eine Anlagestrategie ab, die von dem beobachteten Trendverhalten von zinssatzbezogenen Futures-Kontrakten in fünf Währungen (US Dollar, Euro, Britisches Pfund, Japanische Yen und Schweizer Franken) abhängt. Wenn ein Trend bezüglich kurzfristiger Zinssätze identifiziert wurde, werden entsprechende Positionen in Drei-Monats-Futures-Kontrakte eingegangen, die von dem Trend profitieren sollen.

CommPASS Index

Der ComPASS Index bildet eine Anlagestrategie ab, die aus Long- bzw. Short-Positionen in Bezug auf 19 Rohstoff-Futures aus den Bereichen Energie, Edelmetalle, Industriemetalle, Landwirtschaft und Lebewild besteht. Die Anlagestrategie versucht vom Trendverhalten bzw. gegenläufigen Trendverhalten bestimmter Rohstoffe zu profitieren. Die Strategie basiert auf der Annahme, dass bestimmte Rohstoffe ein nachhaltiges Trendverhalten aufweisen (wenn beispielsweise der Preis unlängst gestiegen ist, ist ein weiterer Anstieg wahrscheinlich) wohingegen andere Rohstoffe sich typischerweise gegen den Trend entwickeln (nähern sich einem Mittelwert an). Je nach erwartetem Trendverhalten geht der CommPASS Index in den Futures-Kontrakten entweder eine Long- oder eine Short-Position (in der entsprechenden Gewichtung) ein.

CMCI-Index

Der CMCI Index bildet eine Anlagestrategie ab, die eine Short-Position in einem traditionellen Commodity Index, dem S&P GSCI Light Energy Index, und gleichzeitig eine Long-Position im UBS Bloomberg SPGSCI Constant Maturity Light Energy Index eingeht. Der UBS Bloomberg SPGSCI Constant Maturity Light Energy Index enthält die gleichen Rohstoffpositionen wie der S&P GSCI Light Energy Index, basiert aber auf der CMCI (Constant Maturity Commodity Indices) Methodologie. Die CMCI Methodologie sieht vor, dass die Terminkontrakte, auf die sich der jeweilige Index bezieht, nicht im Monatsrhythmus, wie bei herkömmlichen Rohstoffindizes, sondern in einem gleitenden Prozess gekauft und wieder verkauft werden. Dieser gleitende Prozess sieht wie folgt aus: Am Tag 1 geht der CMCI Index eine Anzahl an Future Kontrakten mit einer Fristigkeit von drei Monaten long. An jedem der Tage bis zum Tag 30, wird durch ein Gegengeschäft diese Long-Position in einen Futures-Kontrakt mit einer längeren Fristigkeit aufgebaut. Gewichtet mit der Anzahl der jeweiligen Kontrakte, hat die gesamte Long-Position eine Fristigkeit, die drei Monaten entspricht. Aus der Differenz von Kauf- und Verkaufskurs ergeben sich Rollgewinne oder Rollverluste. Allerdings werden diese nicht wie bei herkömmlichen Rohstoffindizes in einer Transaktion realisiert, sondern akkumulieren durch tägliche Transaktionen.

Darüber hinaus soll durch eine Überprüfung der Volatilität und einer laufenden Anpassung der Long/Short Commodity Strategie die Volatilität des CMCI Index auf ca. 10% (T10 = Target Volatility 10%) begrenzt werden.

GSI-Index

Der GSI-Index bildet die Wertentwicklung eines diversifizierten Korbes ab, der aus vier gleichgewichteten Handelsstrategien in Bezug auf Gold besteht. Jede Handelsstrategie nutzt dabei einen fundamentalen Einflussfaktor auf den Goldpreis. Bei diesen Einflussfaktoren handelt es sich um: (i) Realzins (d.h. der Zinssatz, der die Verzinsung bzw. Wertveränderung eines Vermögenswertes angibt unter Berücksichtigung der Preisveränderungsrate (Inflation/Deflation)), (ii) Open Interest (d.h. die Anzahl aller ausstehenden auf Gold bezogenen Termingeschäfte), (iii)

Indian Gold Premium (d.h. Aufschläge oder Abschläge auf den Goldpreis in Mumbai, Indien) und (iv) Goldminenaktien. Abhängig von den Signalen der vorgenannten Einflussfaktoren bildet der GSI-Index Positionen in Termingeschäften ab, die auf den Goldpreis bezogen sind.

V24-Index

Der V24 -Index bildet die "f/x carry" bezeichnete Währungsstrategie ab. Bei dieser Strategie werden Futures-Kontrakte auf Währungen mit hohem Zinsniveau gekauft und Futures-Kontrakte auf Währungen mit niedrigem Zinsniveau verkauft. Die für den V24 -Index relevanten Währungen können in 4 Bereiche eingeteilt werden: (i) G10 (Australischer Dollar, Kanadischer Dollar, Euro, Yen, Neuseeland-Dollar, Norwegische Krone, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Pfund Sterling, US-Dollar) (ii) südamerikanische und afrikanische Schwellenländer (Brasilianischer Real, Mexikanischer Peso, Südafrikanischer Rand), (iii) Europa (Tschechische Krone, Dänische Krone, Ungarischer Forint, Isländische Krone, Polnischer Zloty), und (iv) asiatische Schwellenländer (Indische Rupie, Indonesische Rupiah, Koreanischer Won, Philippinischer Peso, Singapur-Dollar, Türkische Lira). Die Auswahl und Gewichtung der Währungen und Terminkontrakte erfolgt gemäß den im Indexhandbuch vorbestimmten Parametern.

Als zusätzliche Strategie sieht der V24-Index einen volatilitätsbasierten Risikofilter vor. Durch diesen Filter sollen Stressszenarien signalisiert werden, bei denen davon auszugehen ist, dass niedrigverzinsliche Währungen tendenziell einem höheren Aufwertungsdruck als höherverzinsliche Währungen unterliegen. Der Filter steuert einen Anpassungsmechanismus, der dazu führt dass anstelle des Kaufs und Verkaufs von Futures-Kontrakten eine Anlage in US-Dollar erfolgt.

RADA-Index

Der RADA-Index bildet eine Anlage in den EURO STOXX 50-Index gemäß den Vorgaben des UBS Dynamic Equity Risk Indicator ab. Bei dem UBS Dynamic Equity Risk Indicator handelt es sich um ein von UBS Research entwickeltes Analyseinstrument, das die Marktstimmung, die Risikopräferenz der Investoren und deren Aktienpositionierung misst. In die Berechnung des UBS Dynamic Equity Risk Indicator gehen u.a. kurzfristigen Änderungen des Preismomentums, Volatilitäten, Credit Spreads von Unternehmensanleihen und die Entwicklung von Aktien mit einem hohen Beta (d.h. einem hohen Marktrisiko) ein. Nach den im Indexhandbuch vorgegebenen Parametern wird auf Grundlage des UBS Dynamic Equity Risk Indicator entschieden, ob eine Long-Position oder eine Short-Position in Bezug auf den zugrunde liegenden EURO STOXX 50-Index eingegangen werden soll oder ob eine Bar-Investition eingegangen werden soll. Der RADA Index passt sein Engagement in den EURO STOXX 50-Index dadurch dynamisch der Risikobereitschaft im Markt an, die am UBS Dynamic Equity Risk Indicator gemessen wird.

Angaben des Ortes, an dem Informationen zum Index zu finden sind:

Weitere Informationen in Bezug auf den Index erhalten Anleger auf Anfrage vom Indexsponsor (UBS Deutschlang AG, Bockenheimer Landstr. 2 – 4, 60306 Frankfurt am Main, Tel.: +49 69 1369 8989, Fax: +49 69 1369 8174, Email: invest@ubs.com). Die SEB AG übernimmt keine Gewähr für Auskünfte des Indexsponsors.

Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene Kursentwicklung des Index und seine Volatilität eingeholt werden können:

Angaben über die vergangene Kursentwicklung des Index und seine Volatilität sind auf der folgenden Internetseite des Indexsponsors verfügbar: www.ubs.com/keyinvest (Suchbegriff: SEB1C4). Anleger, die über einen Zugang zum Bloomberg Informationsdienst verfügen, können Angaben über die vergangene Kursentwicklung des Index und seine Volatilität auch über die Bloomberg Seite ULTADSIV6 <Index> erhalten. Die SEB AG übernimmt keine Gewähr für die

Richtigkeit der Angaben auf den vorgenannten Internetseiten. Ferner übernimmt die SEB AG keine Gewähr dafür, dass die Angaben über den Index während der Laufzeit der Schuldverschreibungen auf den vorgenannten Internetseiten verfügbar sein werden.

Disclaimer

Die Marke und der Name UBS Diversified Strategy T6 Index sind Eigentum der UBS AG (**UBS**). UBS hat der Nutzung des UBS Diversified Strategy T6 Index (der **Index**) und der Bezugnahme auf den Index durch die SEB AG in Zusammenhang mit der SEB Diversified Strategy Garant Anleihe (die **Schuldverschreibungen**) zugestimmt, doch die Schuldverschreibungen werden von UBS in keiner Weise gesponsert, empfohlen oder beworben.

UBS gibt keinerlei Zusicherungen oder Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf die Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index oder der Indexstände an einem bestimmten Tag erzielt wurden, oder in anderer Hinsicht. Des Weiteren gibt UBS keine Zusicherung hinsichtlich irgendeiner Modifikation oder Änderung der Methodik, die zur Berechnung des Index benutzt wird, und ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index fortzusetzen.

UBS gibt weiterhin niemandem Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Index, dessen Berechnung oder damit in Zusammenhang stehender Informationen, und es wird keinerlei Gewährleistung in Bezug auf den Index übernommen, auch nicht stillschweigender Art. Verfahren und Grundlagen der Berechnung und Zusammenstellung des Index sowie damit in Zusammenhang stehende Formeln, Benchmarks der Komponenten und Faktoren können jederzeit ohne vorherige Mitteilung von UBS geändert oder modifiziert werden.

UBS übernimmt in Bezug auf die Nutzung des Index und/oder Verweise auf den Index durch die SEB AG oder andere Personen in Verbindung mit den Schuldverschreibungen oder in Bezug auf Unrichtigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer bei der Berechnung des Index (und UBS ist nicht verpflichtet, Personen, einschließlich der SEB AG oder Anleger, über darin enthaltene Fehler zu informieren) oder für wirtschaftliche oder sonstige Schäden, die der SEB AG oder Anlegern in die Schuldverschreibungen oder anderen Personen, die mit den Schuldverschreibungen handeln, direkt oder indirekt daraus entstehen, keinerlei Haftung oder Verantwortung (weder bei Fahrlässigkeit noch unter anderen Umständen), und Anleger oder andere Personen, die mit den Schuldverschreibungen handeln, können gegenüber UBS (einschließlich aller Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen) keinerlei Ansprüche geltend machen oder den Rechtsweg beschreiten. Anleger oder andere Personen, die mit den Schuldverschreibungen handeln, tun dies in voller Kenntnis dieses Haftungsausschlusses und können sich nicht auf UBS berufen.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass dieser Haftungsausschluss kein vertragliches oder quasivertragliches Rechtsverhältnis zwischen einem Anleger oder einer anderen Person und UBS begründet und nicht dahingehend auszulegen ist.

7. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

7.1 Gesamtnennbetrag und Angebotsvolumen

Die Schuldverschreibungen werden im Gesamtvolumen von EUR 50.000.000 angeboten. Der endgültige Gesamtnennbetrag wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist (jedoch vor einer etwaigen Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr) auf der Internetseite www.seb-merchant.de/zertifikate bekannt gemacht.

7.2 Verkauf

Die Schuldverschreibungen werden in der vom 12. April 2010 bis zum 25. Juni 2010 dauernden Zeichnungsfrist zum Verkaufspreis von EUR 1.000 zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von EUR 35 und zuzüglich banküblicher Orderprovisionen je Schuldverschreibung in Deutschland zum Verkauf angeboten. Die Zeichnung der Schuldverschreibungen begründet keinen Anspruch auf Zuteilung der Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, keine oder nur einen Teil der gezeichneten Schuldverschreibungen zuzuteilen. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder vorzeitig beendet werden. Die Schuldverschreibungen können bei der SEB AG gezeichnet werden. Dort kann auch der Verkaufspreis entrichtet werden.

Erwerber der Schuldverschreibungen werden durch Zusendung einer Wertpapierrechnung über die Zuteilung der Schuldverschreibungen informiert.

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum (Ziffer 5.7) als Miteigentumsanteil an der Inhabersammelurkunde geliefert.

7.3 Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt, die durch Verweis einbezogenen Dokumente, alle etwaigen Nachträge und die endgültigen Bedingungen werden von der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

7.4 Verfügbarkeit von Unterlagen

Die im Basisprospekt genannten Unterlagen sowie Satzung und Geschäftsberichte der Emittentin werden bei der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, kostenlos zur Verfügung gestellt.

7.5 Zahlstelle

Die Funktion einer Zahlstelle wird von der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, übernommen.

8. EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Emissionsbedingungen für die SEB Diversified Strategy Garant Anleihe begeben von der SEB AG (ISIN DE000SEB1C45)

§ 1

Form und Nennbetrag

1. Die SEB Diversified Strategy Garant Anleihe (die **Schuldverschreibungen**) der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, (die **Emittentin**) werden durch eine Inhabersammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Inhabersammelurkunde (die **Sammelurkunde**) trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.
2. Es werden keine effektiven Schuldverschreibungen ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsinhaber**) auf Lieferung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Den Schuldverschreibungsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Der **Nennbetrag** je Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000.

§ 2

Keine Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

§ 3

Fälligkeit und Rückzahlungsbetrag

1. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7 sowie vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5, am 14. März 2014 (der **Fälligkeitstag**) zum Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung zurückzahlen.
2. Der **Rückzahlungsbetrag** in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht einem Betrag in Euro, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \left[\max \left[\left(\frac{\text{Index}_{\text{final}}}{\text{Index}_{\text{initial}}} \right); 1 \right] \right] .$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgenden Bedeutungen:

$Index_{final}$ bezeichnet den Referenzkurs;

$Index_{initial}$ bezeichnet den Ausgangskurs.

3. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Anfänglicher Bewertungstag bezeichnet den 30. Juni 2010.

Ausgangskurs bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Index am Anfänglichen Bewertungstag.

Endbewertungstag bezeichnet den 28. Februar 2014.

Index bezeichnet den von der UBS AG, London Branch (der **Indexsponsor**) festgestellten und veröffentlichten UBS Diversified Strategy (VolCap 6%) Index (Bloomberg code: ULTADSI6 <Index>).

Referenzkurs bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Index am Endbewertungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 4

Zahlungen

1. Die Emittentin wird veranlassen, dass die gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsinhaber überwiesen werden.
2. Alle im Zusammenhang mit Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsinhabern zu tragen. Die Emittentin ist berechtigt, von den an die Schuldverschreibungsinhaber zu zahlenden Beträgen, Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von den Schuldverschreibungsinhabern gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind, einzubehalten.
3. Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
4. Ist der Fälligkeitstag oder der Außerordentliche Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsinhaber auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Die Schuldverschreibungsinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder andere Entschädigungen wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

Bankgeschäftstag bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System betriebsbereit ist.

5. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Unterbrechungstag

1. Sofern der Anfängliche Bewertungstag nach Auffassung der Emittentin ein Unterbrechungstag (siehe § 5 Absatz 2(e)) ist, wird der betreffende Bewertungstag auf den ersten folgenden Planmäßigen Handelstag (siehe § 5 Absatz 2(d)) verlegt, der kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, jeder der acht unmittelbar auf den Planmäßigen Bewertungstag (siehe § 5 Abs. 2 (c)) folgenden Planmäßigen Handelstage ist ein Unterbrechungstag. In diesem Fall (i) gilt der achte Planmäßige Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag, ungeachtet dessen, dass dieser Tag ein Unterbrechungstag ist, und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Referenzkurs, indem sie den Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt an diesem achten Planmäßigen Handelstag gemäß der vor dem ersten Unterbrechungstag angewandten Formel und Methode feststellt, wobei sie für jeden Indexbestandteil, der bzw. die an einer Börse gehandelt werden, den an der Maßgeblichen Börse (siehe § 5 Abs. 2 (b)) gehandelten oder quotierten Kurs zum Bewertungszeitpunkt an diesem achten Planmäßigen Handelstag (oder, falls an diesem achten Planmäßigen Handelstag ein einen Unterbrechungstag auslösendes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Wert eingetreten ist, den von ihr nach Treu und Glauben geschätzten Wert des betreffenden Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt an diesem achten Planmäßigen Handelstag) zu Grunde legt. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.
2. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) **Börsengeschäftstag** bezeichnet jeden Planmäßigen Handelstag, an dem der Indexsponsor den offiziellen Schlusskurs des Index berechnet und veröffentlicht.
 - (b) **Maßgebliche Börse** bezeichnet die Börsen, Hauptwaren- und Warentermin- und Warenaptionsbörsen, an denen Indexbestandteile gehandelt werden, wie von dem Indexsponsor von Zeit zu Zeit bestimmt.
 - (c) **Planmäßiger Bewertungstag** bezeichnet einen Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses der jeweilige Bewertungstag gewesen wäre.
 - (d) **Planmäßiger Handelstag** bezeichnet jeden Tag, an dem der Indexsponsor den offiziellen Schlusskurs des Index planmäßig veröffentlicht.
 - (e) **Unterbrechungstag** bezeichnet jeden Planmäßigen Handelstag, an dem der Indexsponsor den offiziellen Schlusskurs des Index nicht veröffentlichen kann, welcher ohne eine Unterbrechung ein Börsengeschäftstag gewesen wäre.

§ 6 Anpassungen

1. Wird der Index nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der **Nachfolgeindexsponsor**), berechnet und veröffentlicht, gilt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7, jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor.
2. Wird der Index zu irgend einem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7, nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig den Index ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). Jede in diesen

Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Standes des Index Sorge tragen.
4. Für den Fall, dass der Indexsponsor an oder vor dem Endbewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgend eine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zu Grunde gelegten Indexbestandteile, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (eine **Indexveränderung**), oder der Indexsponsor den Index dauerhaft einstellt und kein Nachfolgeindex verfügbar ist (eine **Indexeinstellung**), wird die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7, den maßgeblichen Indexstand während dieses Zeitraums berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Indexveränderung oder Indexeinstellung angewandt wurde.
5. Für den Fall, dass (i) der Indexsponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgeindexsponsor den Index an dem Endbewertungstag (§ 3 Absatz 3) nicht berechnet und veröffentlicht (eine **Indexstörung**) oder (ii) ein Unterbrechungstag (§ 5 Absatz 2 (e)) an dem Endbewertungstag vorliegt oder (iii) eine Währungsstörung vorliegt (jeweils ein **Unterbrechungs-Ereignis**) und dieses Unterbrechungs-Ereignis nicht am 5. Planmäßigen Handelstag (§ 5 Absatz 2 (d)) nach dem Unterbrechungs-Ereignis beendet ist, wird die Berechnungsstelle zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages eine alternative Berechnung für den Index in einer wirtschaftlich angemessenen Weise bestimmen. Eine **Währungsstörung** liegt vor, wenn der Vertragspartner der Emittentin, mit dem die Emittentin ein Absicherungsgeschäft geschlossen hat, aus rechtlichen Gründen US-Dollar nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen in Euro umtauschen kann.
6. Die Emittentin wird Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassungen gemäß § 8 bekannt machen.

§ 7

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

1. Kann nach dem billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin kein geeigneter Nachfolgeindexsponsor gemäß § 6 Absatz 1 gefunden werden oder sollte die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 6 Absatz 2 oder die Weiterberechnung des Index gemäß § 6 Absatz 3 bzw. Absatz 4 aus irgend einem Grunde nicht möglich sein oder einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin erfordern, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb einer Frist von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach Eintritt des die Kündigung auslösenden Kündigungsgrundes zu erfolgen.
2. Stellt die Emittentin nach Treu und Glauben fest, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise verboten ist oder wird, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch (unwiderrufliche) Mitteilung an die

Schuldverschreibungsinhaber gemäß § 8 mit einer Frist von maximal 30 Bankgeschäftstagen nachdem der Emittentin der die Kündigung auslösende Grund bekannt geworden ist, kündigen.

3. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (der **Außerordentliche Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach der Kündigungserklärung liegt. Vorbehaltlich des Eintritts eines Unterbrechungstags gemäß § 5 (wie nachfolgend beschrieben) werden die Schuldverschreibungen am Außerordentlichen Fälligkeitstag zum jeweiligen Marktwert der Schuldverschreibungen am 8. Bankgeschäftstag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt. Sollte der Tag, an dem der Marktwert der Schuldverschreibungen festzustellen ist, ein Unterbrechungstag (wie in § 5 definiert) sein, wird der für die Rückzahlung maßgebliche Marktwert am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der kein Unterbrechungstag ist, bestimmt; die Leistung des Rückzahlungsbetrags verschiebt sich dann entsprechend.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite www.seb-merchant.de/zertifikate.

§ 9

Berechnungsstelle

1. **Berechnungsstelle** ist die SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
2. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern. Insbesondere wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Berechnungsstelle und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
3. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend die **Neue Emittentin**) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort **Emittentin** in allen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (außer in diesem § 10) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Schuldverschreibungsinhaber bezüglich aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft **Garantin** genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 bekannt gemacht wurde, und
 - (c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 10 erneut Anwendung.

§ 11

Handelseinführung, Rückkauf, Begebung weiterer Schuldverschreibungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an einen oder mehreren deutschen und/oder ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Schuldverschreibungen wieder zu verkaufen oder einzuziehen.
3. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung zu begeben. Der Begriff **Schuldverschreibungen** im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst dann auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind mit diesen vollständig austauschbar.

§ 12

Teilungswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen werden dann dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechend ersetzt.

§ 13

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber, der Emittentin und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 14

Feststellungen durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle, Berichtigungen und Ergänzungen

1. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen, die von der Emittentin oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Schuldverschreibungsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

9. BESTEUERUNG

Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder etwaige Zinsen der Schuldverschreibungen (Quellensteuer). Jedoch könnte eine deutsche auszahlende Stelle verpflichtet sein, von den Zins- und Tilgungszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinnen aus der Veräußerung und Abtretung von Schuldverschreibungen deutsche Quellensteuern einzubehalten. Die Emittentin ist für den Abzug von Quellensteuern nicht verantwortlich und nicht verpflichtet, wegen etwaiger Steuerabzüge zusätzliche Beträge zu zahlen.

10. ZULASSUNG ZUM HANDEL

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder einer anderen deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen.

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen wird. Es besteht jedoch keinerlei Rechtspflicht, Ankaufs- oder Verkaufskurse zu stellen.

Vor Mitteilung der Zuteilung der Schuldverschreibungen innerhalb der Zeichnungsfrist erfolgt keine Aufnahme in den Freiverkehr.

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zu einem geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

11. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Vereinigte Staaten von Amerika

Die beschriebenen Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen zu keiner Zeit mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen dürfen auch zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten. **Vereinigte Staaten von Amerika** bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Andere Länder

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb oder aus einem Rechtsgebiet heraus angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einem Rechtsgebiet heraus vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Rechtsgebietes zulässig ist.

12. UNTERSCHRIFTEN

Unterzeichnet für und namens der Emittentin durch ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten:

SEB AG
Frankfurt am Main



Heinrich Schaumburg



Karin Claßen

Datum: 12.04.2010